

Anbauvertrag für Bio Rispenhirse, Ernte 2025

(Anbau nach Bio Suisse Richtlinien)



Getreide Mittelthurgau AG
Weinfelderstrasse 8
8560 Märstetten



Vertragsproduzent/in

Name _____ Vorname _____

Hof/Strasse _____ Bio Suisse Betriebs-Nr. _____

PLZ/Ort _____

Telefon/Natel _____ E-Mail _____

Bio Status Betrieb 2025 Vollknospe

Bio Produkt	Sorte / Art	Knospe	Fläche (Aren)	Erwarteter Gesamtertrag (t)	Sammelstelle (Abgabeort)
Rispenhirse „Speise“	Quartett	Knospe			

Vertragsbestimmungen

1. Der Abschluss des schriftlichen Anbauvertrags ist obligatorisch.
2. Der/die Vertragsproduzent/in (VP) verpflichtet sich, den gesamten Ertrag der vereinbarten Flächen der Sammelstelle abzuliefern.
3. Als verbindliche Richtlinien für die Produktion gelten die Bio Suisse Richtlinien. Es können nur Erzeugnisse als Bio-Produkte übernommen werden, bei deren Produktion die Anforderungen gemäss Bio Suisse Richtlinien (Knospe) eingehalten werden. Der/die VP verfügt über ein gültiges Knospe-Zertifikat.
4. Der/die VP ist verpflichtet, die unter Sorte/Art aufgeführten Sorte anzubauen und hat dabei die Standorteignung der Kultur und der Sorte zu beachten.
5. Risiken aus Anbau und Vegetationsverlauf gehen zu Lasten des/der VP.
6. Kann die vertraglich vereinbarte Kultur nicht gesät werden oder fällt ein wesentlicher Teil der Kultur während der Vegetation aus, so hat der/die VP dies unverzüglich der Sammelstelle zu melden.
7. Bei der Übernahme durch die Getreidesammelstelle muss der Produzent sein aktuelles Biozertifikat vorweisen.
8. Falls das angelieferte Erntegut wegen übermässigem Unkrautbesatz, wegen Fremdgeruch, wegen unvollständiger Reife oder wegen anderen, groben Qualitätsmängeln nicht speisefähig ist, erfolgt maximal eine Auszahlung zum marktüblichen Preis für Bio-Futterhirse.
9. Das angelieferte Erntegut hat max. 20% Feuchtigkeit und ist frei von Dampferuch. Eine rasche Einlieferung in die Sammelstelle (innert 24 Stunden nach dem Drusch) ist wichtig. Der Ernte ist mit der Sammelstelle zeitlich zu planen.
10. Das angelieferte Erntegut muss zur späteren Vermarktung als Lebensmittel **zwingend frei von Tropanalkaloiden** sein. Um dies zu gewährleisten, ist der/die VP verpflichtet, die **Kultur nur auf Flächen anzubauen, auf denen bisher kein Stechapfel (Datura stramonium) gewachsen ist**. Zudem ist die Ackerfläche vor der Ernte auf das Vorkommen von Stechapfel (Datura stramonium) und Bilsenkraut (Hyoscyamus) zu durchsuchen. Diese Pflanzen müssen ausgerissen und aus dem Feld entfernt werden. Das Vorkommen dieser beiden Giftpflanzen ist der Sammelstelle zwingend vor der Ernte zu melden.

11. Die Sammelstelle verpflichtet sich, die gesamte Erntemenge der vereinbarten Vertragsfläche zu übernehmen und mit dem Erntegut schonend zu verfahren.

Auszahlungsrichtlinien

12. Vorbehältlich aussergewöhnlicher Umstände, erfolgt die Auszahlung von mind. 90% des geschätzten Endauszahlungspreises innert zwei Monaten nach der Anlieferung in die Sammelstelle. Die Auszahlung an den Produzenten erfolgt ausschliesslich über die Getreidesammelstelle.

Haftung

13. Jeder/jede VP sorgt für eine seriöse Kontrolle seiner Vertragsfläche während der ganzen Kulturdauer bis zur Ablieferung in der Sammelstelle und trägt Mitverantwortung für die Qualität der gesamten Lagerware in der Sammelstelle.

14. Verstösst der/die VP gegen die Schweizerische Bioverordnung oder gegen die Bio Suisse Richtlinien, haftet er/sie für den allfälligen Folgeschaden der Sammelstelle.

Ort/Datum

Unterschrift
Vertragsproduzent/in

Ort/Datum

Unterschrift
Sammelstelle
